

RS Vwgh 2021/9/23 Ro 2020/16/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2021

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Norm

NoVAG 1991 §1

NoVAG 1991 §1 Z1

NoVAG 1991 §12 Abs1 Z3

NoVAG 1991 §3 Z3

Rechtssatz

Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 hat im Wege der Vergütung der Normverbrauchsabgabe nach § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 an den Empfänger der Leistung zu erfolgen und muss einen steuerbaren Vorgang betreffen. Es wäre daher erforderlich, dass bereits bei der Lieferung des Kraftfahrzeugs (dem steuerbaren Vorgang gemäß § 1 Z 1 NoVAG 1991) die Verwendung des Kraftfahrzeugs zur kurzfristigen Vermietung feststand und nachweisbar war, damit es sich um einen steuerbefreiten "Vorgang" im Sinne des § 3 Z 3 NoVAG 1991 handeln kann, für den gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 eine Vergütung zusteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020160036.J05

Im RIS seit

09.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at